

- **Versorgungsabschläge**
- **Versorgungsauskunft**

Versorgungsabschläge bei vorzeitigem Ruhestand

Der VBGR hat immer wieder Anfragen von Mitgliedern zu dem Thema Versorgungsabschläge bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand erhalten. Wir haben daher die hierzu geltenden Regelungen mit Unterstützung der DBB-Bundesgeschäftsstelle genauer unter die Lupe genommen und sie im Folgenden näher erläutert:

1. Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre, Antragsaltersgrenze

Zu den einzelnen Altersgrenzen gibt das Bundesbeamtengesetz BBG in den §§ 51 bis 52 die Regeln vor. Im Jahr 2009 wurden im Bundesbeamtengesetz die **Regelaltersgrenzen** zu denen Beamte ohne Versorgungsabschläge in den Ruhestand gehen können schrittweise von 65 Jahre (bis Geburtsjahrgänge 1946) auf 67 Jahre (ab Geburtsjahrgänge 1964) angehoben (BBG § 51 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze https://www.gesetze-im-internet.de/bbg_2009/_51.html).

Die sog. **Antragsaltersgrenze** ist im BBG in § 52 Abs. 3 geregelt und ermöglicht Beamtinnen und Beamten ein Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 63. Lebensjahrs. Für Schwerbehinderte gilt das 62. Lebensjahr. Vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/bbg_2009/_52.html

2. Abschlagsfreies Ruhegehalt mit 65 Jahren

In Fällen der Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze nach BBG § 52 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz (https://www.gesetze-im-internet.de/bbg_2009/_52.html) können Beamtinnen und Beamte unabhängig von der Anhebung der Regelaltersgrenze ohne Versorgungsabschläge vorzeitig in den Ruhestand treten, wenn sie zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das **65. Lebensjahr vollendet** und mindestens **45 relevante Dienst- und**

Geschäftsstelle München

Morassistraße 2
D-80469 München

Verantwortlich:
Franz Gotsis
Telefon 089.2195-4077

Telefon 089.2157-8433
Telefax 089.2429-5807
post@vbgr.de
www.vbgr.de
München, 5.4.2017

4/17

VBGR aktuell 4/2017

Informationsdienst des VBGR

Berufsjahre (ruhegehaltsfähige Zeiten) zurückgelegt haben (BeamtVG § 14 Absatz 3 https://www.gesetze-im-internet.de/beamtvg/_14.html).

3. Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme des Antragsruhestandes

Bei Inanspruchnahme der sog. **Antragsaltersgrenze von 63 Jahren** gilt bezüglich der Höhe des Ruhegehalts der § 14 Abs. (3) Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. Dort ist die Minderung des Ruhegehalts bei vorzeitigem Ausscheiden festgelegt. Danach wird bei einem früheren Eintritt in den Ruhestand das Ruhegehalt um **3,6 vom Hundert jährlich vermindert**.

Dabei berechnet sich der Versorgungsabschlag bei Antragsruhestand mit Vollendung des 63. Lebensjahres aus der Differenz zwischen dem Alter bei Ruhestandseintritt und der jeweiligen individuellen Regelaltersgrenze. Dies bedeutet, dass die bislang höchstmögliche Differenz aufgrund der Anhebung der Regelaltersgrenze von 2 Jahren (63=>65) auf zukünftig 4 Jahre (63=>67) ansteigen wird. Damit einhergehend ist ein Ansteigen des höchstmöglichen Versorgungsabschlags in diesem Fall von 7,2 % auf max. 14,4 % vorgesehen.

Die Rechtsfolgen der unterschiedlichen Ruhestandseintritte gelten jeweils separat und sind nicht miteinander kombinierbar. So kann nur bei Erfüllung der besonderen Voraussetzungen durch das Aufweisen von 45 relevanten Dienst- und Berufsjahren ein abschlagsfreier Ruhestand weiterhin mit Vollendung der alten Regelaltersgrenze des 65. Lebensjahres erfolgen (§ 14 Abs. 3 Satz 5 BeamtVG).

4. Rechtsanspruch auf Versorgungsauskunft

Durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz des Bundes wurde in § 49 Abs. 10 BeamtVG ein Rechtsanspruch des Beamten auf Erteilung einer Versorgungsauskunft gesetzlich geregelt (https://www.gesetze-im-internet.de/beamtvg/_49.html). Danach hat die zuständige Dienstbehörde auf Antrag Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge grundsätzlich nach Sachlage und geltendem Versorgungsrecht zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Dabei steht die Auskunft unter den Vorbehalten künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung stehenden Datengrundlage.

5. Ab wann und wo kann man die neue Versorgungsauskunft bekommen?

Beamtinnen und Beamte des Bundes können seitdem jederzeit ihre Anträge an die zuständigen Personalstellen ihrer Behörde (hier: DPMA bzw. BPatG) senden. Die Anträge werden dann an die zuständigen Versorgungsdienststellen (Service-Center der Bezirksfinanzdirektionen) weitergeleitet und beantwortet. Auf der Homepage des VBGR finden Sie hierzu einen Antragsvordruck:

<http://www.vbgr.de/>